

Vorlagen von gleich eingreifender Bedeutung werden dem Landtage nicht gemacht werden, zumal zu gesetzlicher Regulirung verschiedener, an sich der Gesetzgebung der Einzelstaaten anheimfallender Gegenstände mit Sicherheit nicht verschritten werden kann, bevor andere damit verwandte, aber der Bundesgesetzgebung unterliegende und von dieser bereits in Angriff genommene legislative Arbeiten ihren Abschluß gefunden haben. Gleichwohl harren Ihrer auch gegenwärtig eine Anzahl gesetzgeberischer Aufgaben. Unter anderen theils auf früheren ständischen Anträgen beruhenden, theils durch das Bedürfniß gerechtfertigten Gesetzentwürfen werden Ihnen Vorlagen über eine Revision der bestehenden Gesetzgebung über die Presse, sowie wegen Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen und bezüglich des Vereinsrechts zugehen. Zum Zwecke der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges wird Ihnen eine Verminderung der Instanzen in Verwaltungsstreitigkeiten vorgeschlagen werden.

Zu mehrerer Erleichterung der Berathung des Staatshaushalts ist diesmal eine strengere Sonderung zwischen den laufenden, aus den gewöhnlichen Einnahmen zu deckenden und denjenigen Ausgaben vorgenommen worden, welche einen dauernden Werth schaffen und daher durch andere Mittel gedeckt werden müssen. In Betreff der ersteren hat sich das erfreuliche Resultat ergeben, daß den Steuerpflichtigen keine neue Abgabe angefohlen zu werden braucht.

Die auf dem letzten Landtage zugesicherte Niederlegung einer Commission zu Eröffnung von Vorschlägen über Veränderung des Systems unserer directen Abgaben ist erfolgt und hat dieselbe ihre Arbeit beendigt, welche nebst anderen darüber erstatteten Gutachten und der Ansicht der Regierung über diesen Gegenstand Ihnen zur Berathung mitgetheilt werden wird.

Sachsen fährt fort, von den auswärtigen Regierungen Zeichen der Achtung und des Wohlwollens zu erhalten. Auch innerhalb des Norddeutschen Bundes erfreut es sich einer geachteten Stellung. Mein entschiedenes Bestreben ist von Anfang an dahin gerichtet gewesen, den Ausbau des Bundes auf dem Grunde seiner Verfassung zu fördern und zu unterstützen; Ich habe auch nicht Anstand genommen, für eine wichtige, in dem Gesamtinteresse des Bundes liegende Institution Selbst die Initiative zu ergreifen. Aber Ich werde zugleich auch, nach wie vor, dahin wirken, daß die Grenze, welche die Bundesverfassung zwischen den Rechten des Bundes und denen der Einzelstaaten zieht, aufrecht erhalten und die Linie nicht überschritten werde, jenseits welcher den Einzelstaaten weder Einfluß, noch Ansehen genug übrig bleiben würde, um als lebendige und kräftige Mitglieder des Bundes mit Erfolg wirken und zugleich ihre eigenen Angelegenheiten ihren Bedürfnissen gemäß ordnen zu können. Ich hoffe

mit Zuversicht, daß diese Meine Haltung nicht ohne Erfolg bleiben wird, da Ich Mich in dieser Beziehung in voller Uebereinstimmung weiß mit den Auffassungen und Absichten Meiner Hohen Bundesgenossen.

Gehen Sie nun, Meine Herren Stände, mit Gott an Ihre Arbeit. Er wird redlichen Bemühungen Seinen Segen nicht versagen.

Der Thronrede, bei deren Verlesung die Stelle: „Aber Ich werde zugleich auch, nach wie vor, dahin wirken, daß die Grenze, welche die Bundesverfassung zwischen den Rechten des Bundes und denen der Einzelstaaten zieht, aufrecht erhalten und die Linie nicht überschritten werde, jenseits welcher den Einzelstaaten weder Einfluß, noch Ansehen genug übrig bleiben würde, um als lebendige und kräftige Mitglieder des Bundes mit Erfolg wirken und zugleich ihre eigenen Angelegenheiten ihren Bedürfnissen gemäß ordnen zu können,“ mit Zustimmung und Bravourufen aufgenommen wurde, folgte durch den Referenten im königl. Gesamtministerium, Regierungsrath Rosberg, der Vortrag folgender

Uebersichtlichen Mittheilung

zur Eröffnung des dreizehnten ordentlichen Landtags:

Ueber die Ausführung der auf dem letzten ordentlichen Landtage 1866/68 gefaßten Beschlüsse hat die Staatsregierung der Ständeversammlung Folgendes zu eröffnen:

In Uebereinstimmung mit den ständischen Berathungen und Beschlüssen auf dem letzten ordentlichen Landtage sind

das Gesetz, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen, das Verfahren auf Einsprüche Dritter bei der Hilfsvollstreckung und einige Bestimmungen über die Zwangsversteigerung betreffend, unter dem 30. Juni 1868,

das Gesetz, einige Bestimmungen über den Conkurs der Gläubiger betreffend, unter dem 8. Juli 1868 publicirt worden.

Nicht minder sind nach Maßgabe der in der ständischen Schrift vom 28. Mai 1868 erteilten Ermächtigung

das Strafgesetzbuch,
die Strafproceßordnung und
die zu Einführung der letzteren erlassene Publicationsverordnung,

sowie

das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten und der Geschworenenbank,
das Gesetz, das Verfahren in den vor die Geschworenen gewiesenen Sachen,

und